



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 16/2022	Ausgegeben zu Reken am: 20.12.2022
---------------------------------	---

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Gemeinderatsmitgliedes
2. Bekanntmachung über die Vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 "Velener Straße I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken; Satzungsbeschluss / Inkrafttreten
3. Bekanntmachung über die Vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 "Velener Straße II" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken; Satzungsbeschluss / Inkrafttreten
4. Bekanntmachung über die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Reken

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Volksbank in der Hohen Mark eG und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <https://www.reken.de>.

Bekanntmachung

über die Ersatzbestimmung eines Gemeinderatsmitgliedes

Das Ratsmitglied Arnim Klawun, wohnhaft in 48734 Reken, hat am 02.12.2022 zur Niederschrift erklärt, dass er mit sofortiger Wirkung auf sein Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Reken verzichtet.

Gemäß § 45 (2) Kommunalwahlgesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei Alternative für Deutschland (AfD) Herrn Dr. Michael Esendiller, wohnhaft in 48734 Reken, festgestellt.

Gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung kann gemäß § 45 (2) in Verbindung mit § 39 (1) des Kommunalwahlgesetzes NRW innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei mir als Wahlleiter, Kirchstraße 14, 48734 Reken, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Reken, 15.12.2022

I. V.

gez. Benning

Manuel Benning
Wahlleiter

Bekanntmachung

Vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 "Velener Straße I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken; Satzungsbeschluss / Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 "Velener Straße I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken, gemäß §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), § 89 Abs. 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO 2018 NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV.NRW: 2021 S. 1086), und §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. 2022 S. 490), als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB ist abgesehen worden. § 4c BauGB (Umweltüberwachung) wird nicht angewendet.

Ziel des Bauleitplanverfahrens war es, die textlichen Festsetzungen dahingehend zu ergänzen, dass bei der Regenentwässerung insbesondere kleinerer Grundstücke, bei denen die notwendigen Grenzabstände nicht eingehalten werden können, neben Versickerungsmulden auch Rigolen für das Dachflächenwasser benutzt werden können, wenn weitere Bedingungen ebenfalls eingehalten werden.

Die räumlichen Geltungsbereiche der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 "Velener Straße I", Ortsteil Groß Reken, sind aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich. Er umfasst die gesamten räumlichen Geltungsbereiche des Ursprungsbebauungsplans

Die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 "Velener Straße I", Ortsteil Groß Reken, und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.06, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem ist sie unter <https://www.reken.de> und dort unter „Wirtschaft & Wohnen“, „Bauleitpläne“, „Bebauungspläne“, „100 Groß Reken“, in das Internet eingestellt worden. Des Weiteren ist sie auch über das Portal <https://bauleitplanung.nrw.de> erreichbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 "Velener Straße I", Ortsteil Groß Reken, in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 -42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 132 "Velener Straße I", Ortsteil Groß Reken, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

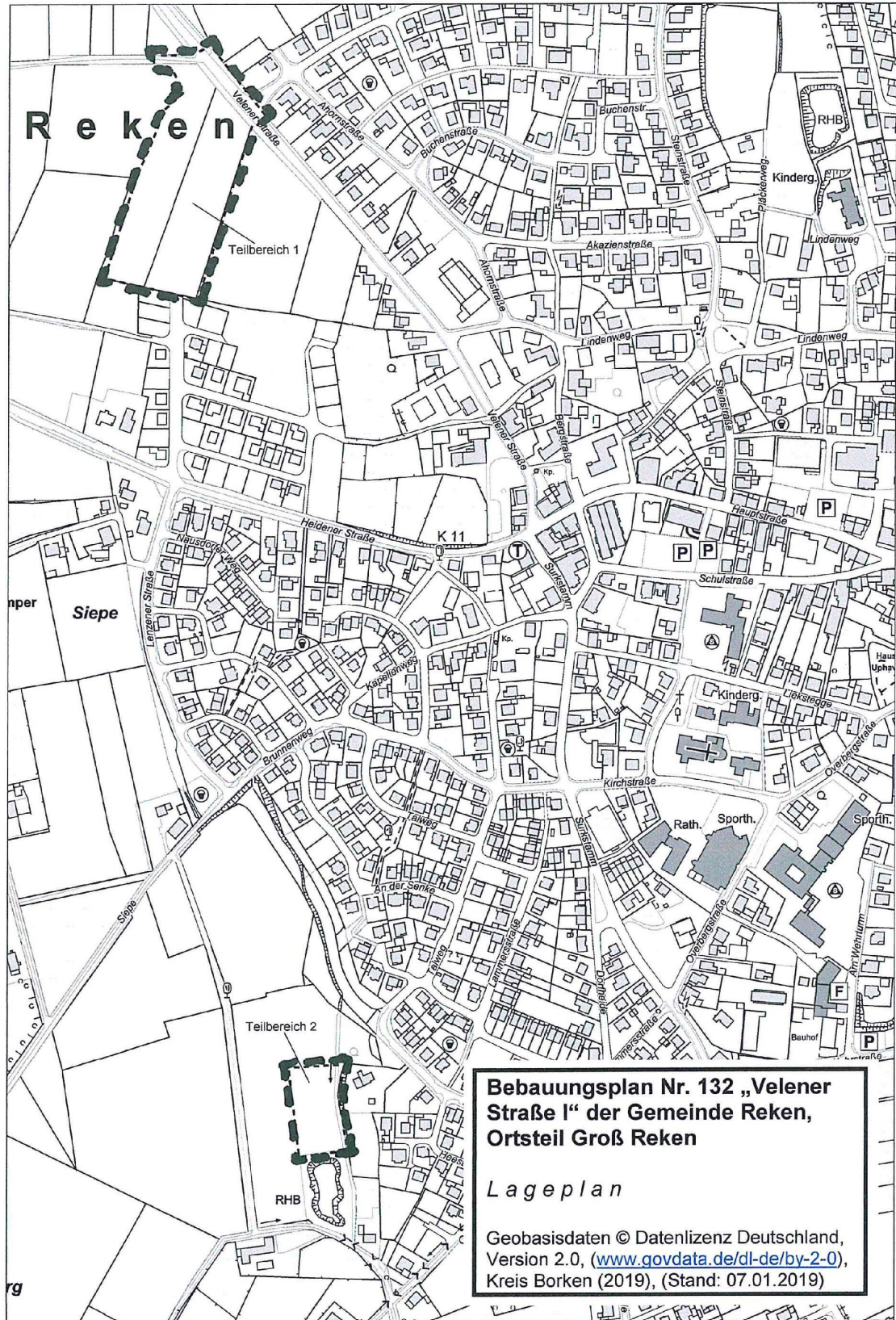
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

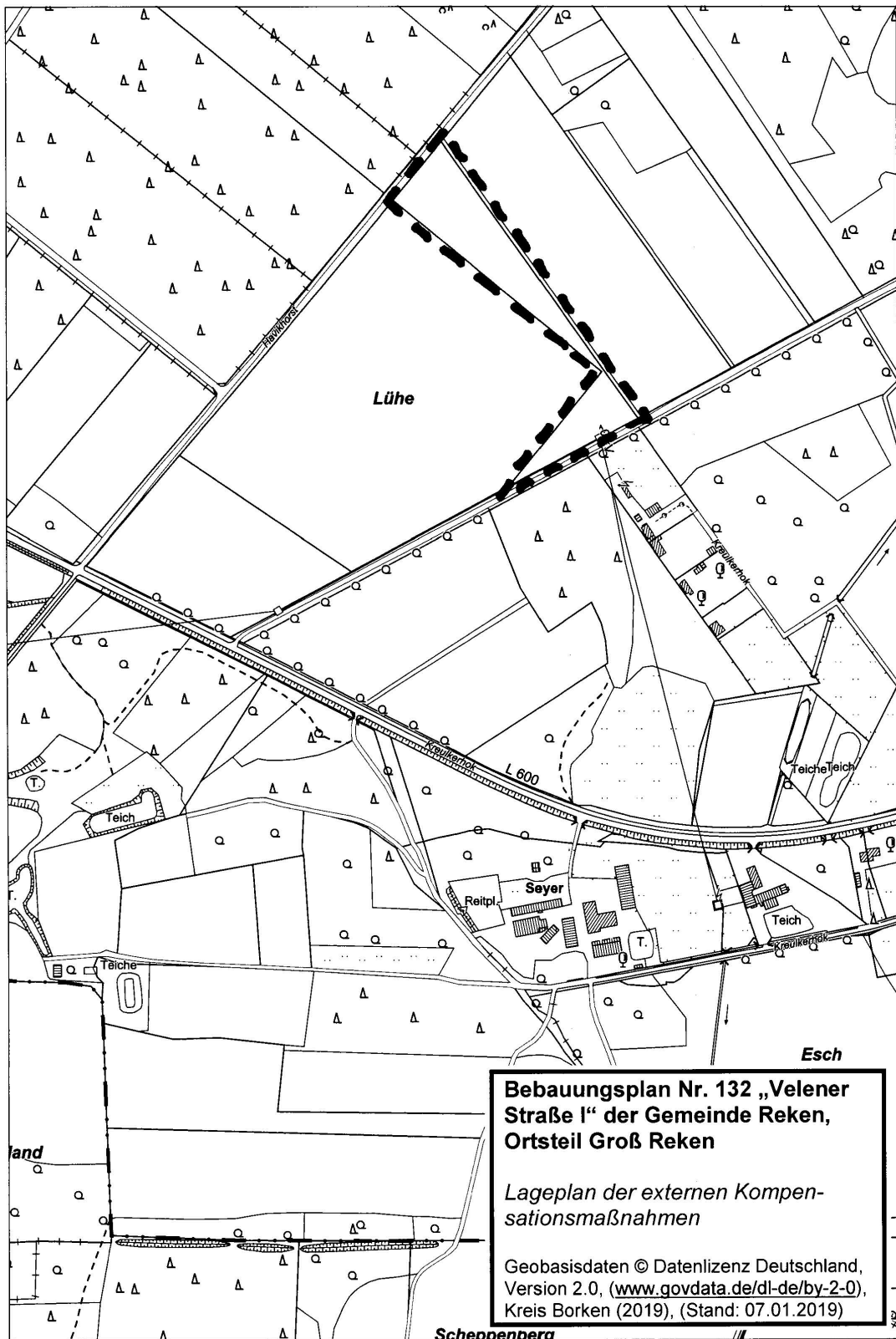
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 19.12.2022

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister





Bekanntmachung

Vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 "Velener Straße II" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken; Satzungsbeschluss / Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 "Velener Straße II" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken, gemäß §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), § 89 Abs. 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO 2018 NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV.NRW: 2021 S. 1086), und §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. 2022 S. 490), als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB ist abgesehen worden. § 4c BauGB (Umweltüberwachung) wird nicht angewendet.

Ziel des Bauleitplanverfahrens war es, die textlichen Festsetzungen dahingehend zu ergänzen, dass bei der Regenentwässerung insbesondere kleinerer Grundstücke, bei denen die notwendigen Grenzabstände nicht eingehalten werden können, neben Versickerungsmulden auch Rigolen für das Dachflächenwasser benutzt werden können, wenn weitere Bedingungen ebenfalls eingehalten werden.

Der räumliche Geltungsbereich der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 "Velener Straße II", Ortsteil Groß Reken, ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich. Er umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans

Die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 "Velener Straße II", Ortsteil Groß Reken, und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.06, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem ist sie unter <https://www.reken.de> und dort unter „Wirtschaft & Wohnen“, „Bauleitpläne“, „Bebauungspläne“, „100 Groß Reken“, in das Internet eingestellt worden. Des Weiteren ist sie auch über das Portal <https://bauleitplanung.nrw.de> erreichbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 "Velener Straße II", Ortsteil Groß Reken, in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 -42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 "Velener Straße II", Ortsteil Groß Reken, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

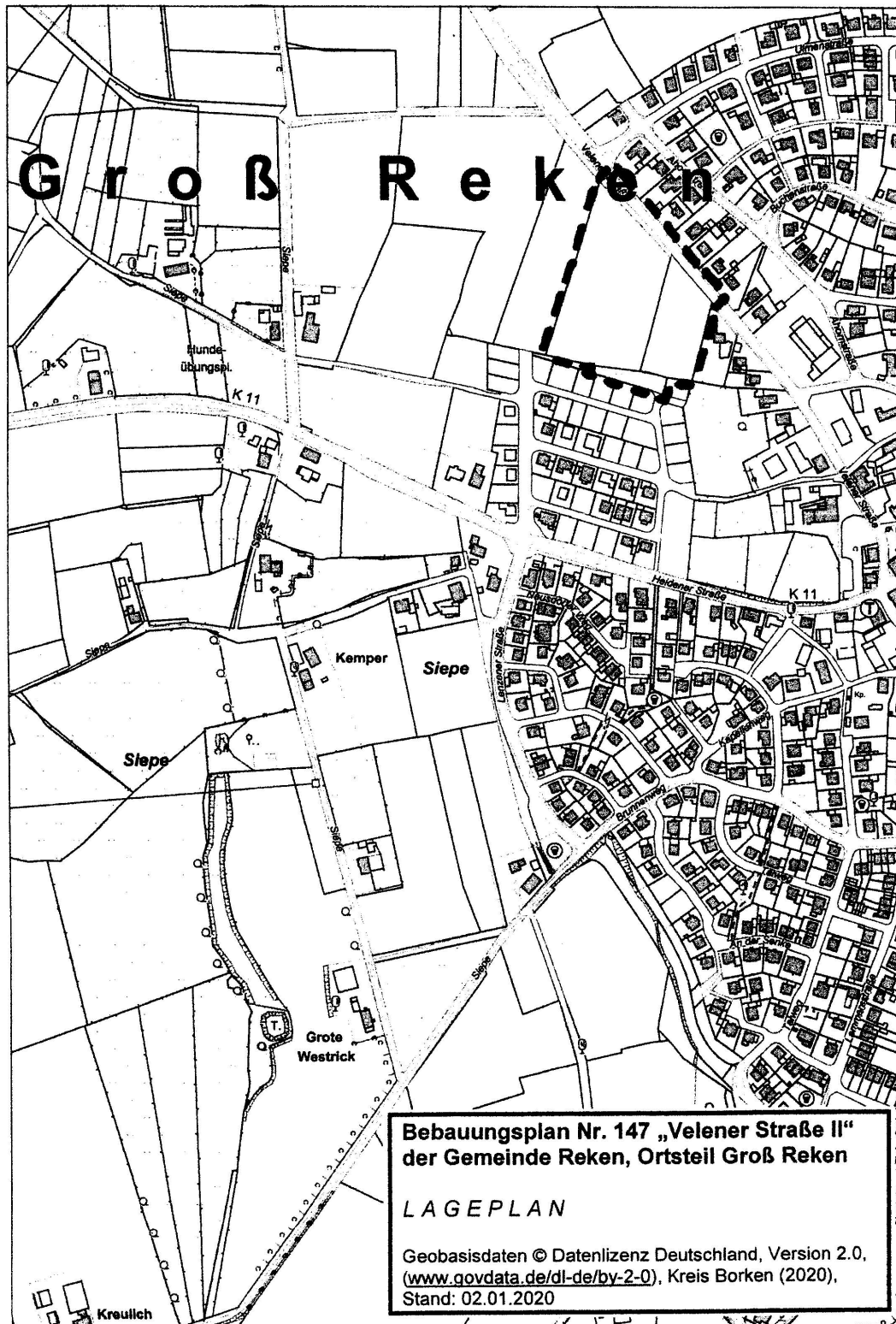
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

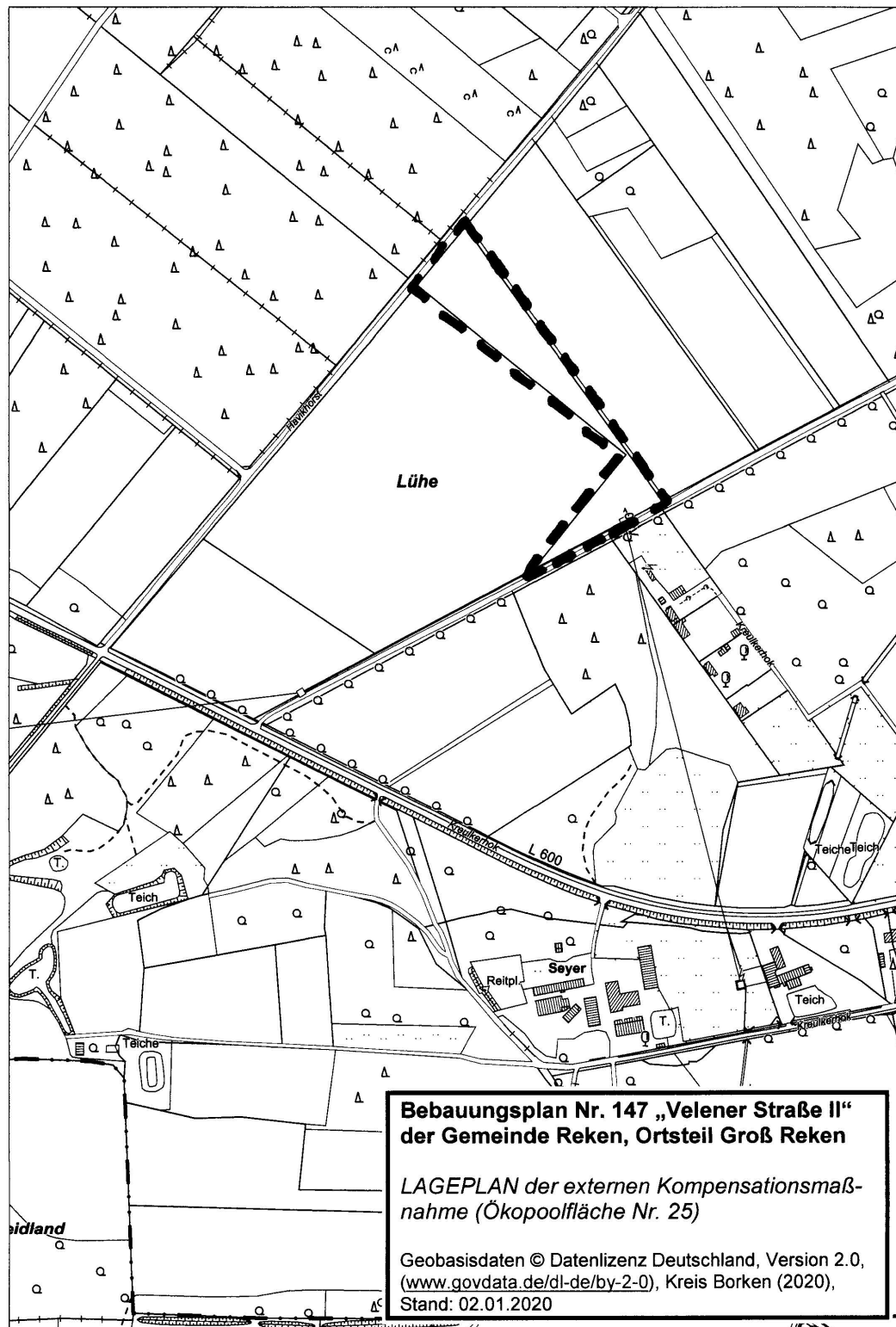
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

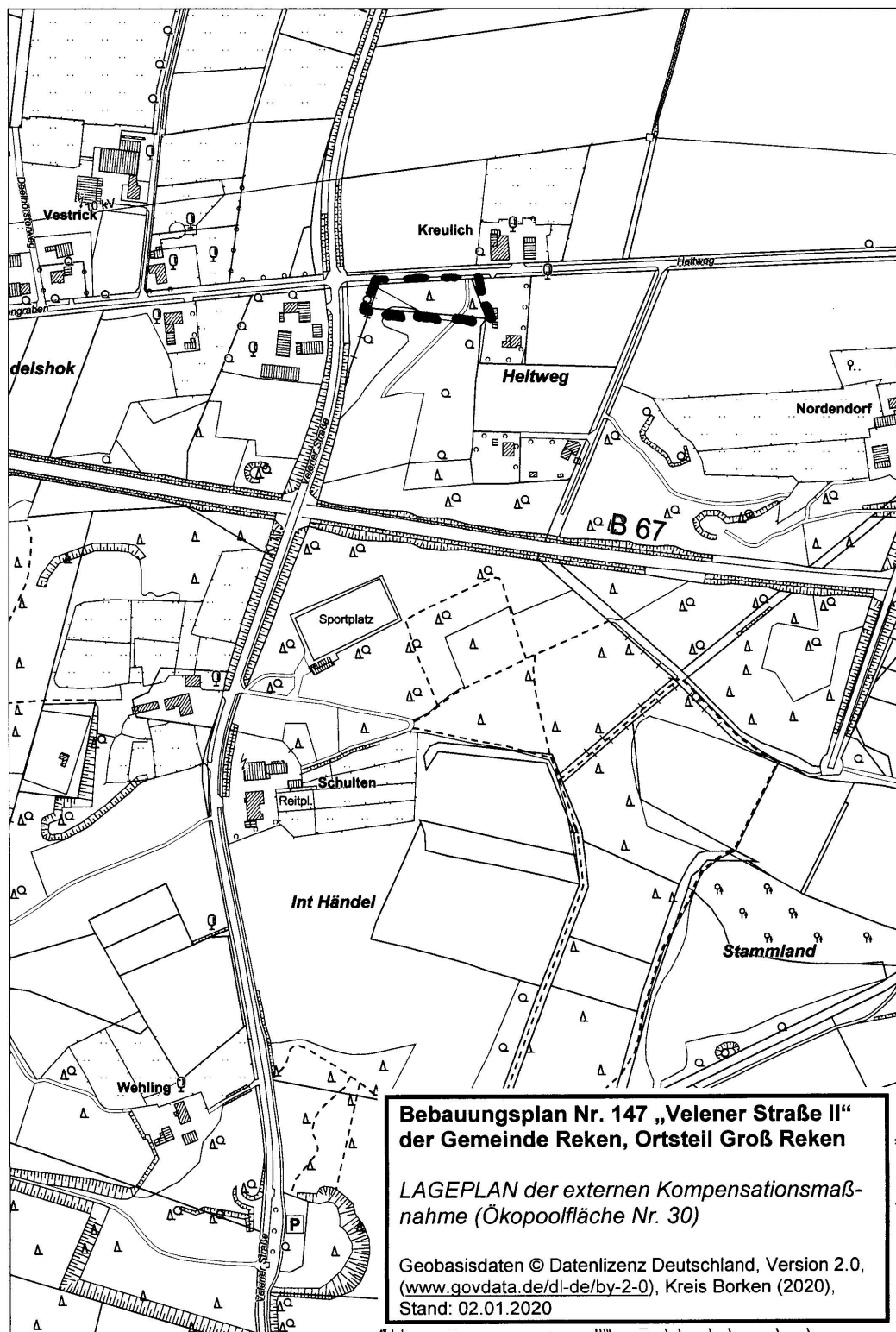
Reken, 19.12.2022

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister







Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Reken

vom 15.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reken in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Reken Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Die in der Anlage genannten Gebührenbeträge verstehen sich als Netto-Beträge. Soweit die in dieser Satzung geregelten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Gemeinde Reken auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Reken vom 15.10.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 15.12.2022

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite jeweils	0,80 0,40
b)	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrucke - im Format A 4 - im Format A 3	1,30 1,80
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	12,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,50
c)	Beglaubigungen von Zeugnissen, Bescheinigungen etc. für Bewerbungen <u>Erstausbildung</u> , max. 20 Beglaubigungen bis zu 5 Beglaubigungen kostenlos, ab der sechsten Beglaubigung jeweils Andere Bewerbungen, max. 20 Beglaubigungen, jeweils	1,50 2,00
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene halbe Stunde	27,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u> je angefangene halbe Stunde	31,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	4,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	4,50
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	27,00
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,50
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	27,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	27,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	27,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	20,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	- bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	- für jede weitere Seite	0,25
12.	<u>Erstellung von Plots (DIN A 2 bis DIN A 0)</u>	
	Kosten pro Stück	27,00
13.	<u>Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	27,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	je angefangene 15 Minuten	13,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
15.	<u>Sondernutzung der Windmühle für Eheschließung</u> Bereitstellung der Windmühle durch den Heimatverein	90,00 60,00
16.	<u>Personenstandswesen</u> Sofern die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung Tarifstellen beinhaltet, die in dieser Tarif-Nummer nicht aufgeführt sind, finden die Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.	
1.	Eheschließung	
1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen	
1.1.1	bei der Anmeldung der Eheschließung	60,00
1.1.2	bei der Anmeldung der Eheschließung, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	99,00
1.1.3	bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses bei deutschem Recht	60,00
1.1.4	bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses bei ausländischem Recht	99,00
1.2	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00
1.3	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung des Erklärenden (Nottrauung)	99,00
2.	Sonstige Amtshandlungen	
2.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung/Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt gemäß §§ 34 – 36 PStG	99,00
2.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls gemäß § 36 PStG	40,00
2.3	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	99,00